

**Umsetzung der Handlungsempfehlungen
Annahme einer Zuwendung zugunsten des
Sozialreferates – Gutscheine Wärmefonds**

**Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO
und § 25 GeschO vom ... 05. JULI 2023**

I. Sachverhalt

1. Annahme einer Zuwendung zugunsten des Sozialreferates

1.1. Ausgangslage

Es liegt in Summe ein Spendenangebot über 300.000 Euro vor. Die Annahme obliegt grundsätzlich dem Stadtrat. Die Vorlage kann jedoch nicht rechtzeitig in den Stadtrat eingebracht werden, da das endgültige Spendenangebot erst am 30.06.2023 vorlag und der geplante und mit den Trägern der freien Wohlfahrt gemeinsam koordinierte Projektbeginn, möglichst bald erfolgen soll. Aus diesem Grund ist für die Entscheidung über die Annahme eine Dringliche Anordnung durch den Oberbürgermeister erforderlich.

Aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten, insbesondere im Energiesektor, wurde in München Ende letzten Jahres sehr erfolgreich der Münchner Wärmefonds aufgelegt als Kooperationsprojekt zwischen der Stadtwerke München GmbH (SWM), der Landeshauptstadt München (LHM) und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege (vgl. Sitzungsvorlage 20-26 / V.07814 vom 30.11.2022). Hiermit werden bedürftige Münchner*innen bei der Bewältigung ihrer Kosten für Wärmeenergie unterstützt. Die Mittel für die Leistungen aus dem Wärmefonds stammen aus einer Zuwendung der SWM, die Mittel für die Aufstockung der Personalressourcen in den Sozialbürgerhäusern (SBH) und bei den Trägern von der LHM. Das Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall wird von den Wärmefondsbeauftragten in den SBH und bei den Trägern überprüft.

1.2. Zuwendungsangebot und Verteilung

Da die Lebenshaltungskosten in München weiter steigen und das Projekt des Wärmefonds an Bekanntheit gewonnen hat, haben sich die Clarissa und Michael Käfer-Stiftung, die Josef und Luise Kraft-Stiftung sowie der Verein Münchner für Münchner e. V. bereit erklärt, den bedürftigen, geprüften Empfänger*innen von Leistungen aus dem Wärmefonds Einkaufsgutsscheine eines Drogeriemarkts (Müller) und eines Discounters (Penny) zur Verfügung zu stellen.

Einzelpersonen sollen grundsätzlich zwei Gutscheine im Wert von 25 Euro, d. h. im Gesamtwert von 50 Euro erhalten. Das Gesamtprojekt enthält ein solches Gutscheinpaket für 6.000 Personen, d. h. Gutscheine im Gesamtwert von 300.000 Euro.

Näheres zur Vergabe der Gutscheine wird in Absprache zwischen den Zuwendenden, der Abteilung Gesellschaftliches Engagement im Sozialreferat und der Projektleitung Wärmefonds bei den Trägern geregelt.

Es werden von den Spender*innen Gutscheine erworben und als Spende an die LHM und die Träger (vertreten durch die Projektleitung Wärmefonds bei der Arbeiterwohlfahrt - AWO) im Rahmen einer Spende übergeben, damit diese an Empfänger*innen der Wärmefondspauschale ausgegeben werden können.

Die Leistungen aus dem Wärmefonds werden über die Wärmefondsbeauftragten in den Sozialbürgerhäusern und bei den freien Trägern vergeben. Bisher verteilt sich die Vergabe zu 60 % auf die LHM und 40 % auf die freien Träger.

Deshalb gehen von der Gutscheinspende zunächst 60 % an die LHM, d. h. 180.000 Euro, und 40 % an die Träger, vertreten durch die Projektleitung bei der AWO, d. h. 120.000 Euro. Sollte sich im Projektverlauf ergeben, dass auf einem Weg mehr Gutscheine als bei der Aufteilung prognostiziert vergeben werden, kann die Aufteilung zwischen LHM und Trägern auch noch angepasst werden. Deshalb wird für die Annahmeentscheidung auf einen noch nicht bezifferbaren Anteil an der Gesamtspende abgestellt.

Die Mittelverwendung erfolgt im Rahmen eines gemeinnützigen Projekts, nicht als Weitergabe von Einzelfallhilfen durch Hilfspersonen, da es sich um einen bereits definierten Personenkreis (Wärmefondsempfänger*innen) handelt, so dass keine darüber hinausgehende Bedürftigkeitsprüfung im Einzelfall stattfinden muss.

Voraussetzung für Leistungen aus dem Wärmefonds ist ein geringes Einkommen unter der angepassten Armutsgefährdungsschwelle. Diese liegt unterhalb der Einkommensgrenze des § 53 Abgabenordnung, so dass bei den Empfänger*innen aber grundsätzlich die Voraussetzungen der Abgabenordnung eingehalten sind.

Hierfür wird die Clarissa und Michael Käfer-Stiftung Gutscheine vom Drogeriemarkt Müller im Wert von 129.000 Euro, die Josef und Luise Kraft-Stiftung Gutscheine des Discounters Penny im Wert von 101.000 Euro und der Verein Münchner für Münchner e. V. Gutscheine des Discounters Penny im Wert von 70.000 Euro zur Verfügung stellen, insgesamt einen Betrag von 300.000 Euro.

1.3 Die Spender*innen

- 1.3.1 Die Clarissa und Michael Käfer-Stiftung wurde anlässlich der Hochzeit von Clarissa und Michael Käfer im Jahr 2007 gegründet. Stiftungszweck ist die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger, älterer

Menschen in München und Umgebung. Die Käfer-Stiftung ist eine private Stiftung des bürgerlichen Rechts und ist gemeinnützig anerkannt.

- 1.3.2 Die Josef und Luise Kraft-Stiftung ist eine gemeinnützige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wurde nach dem Tod von Josef Kraft entsprechend seiner testamentarischen Vorgaben gegründet. Zweck der Stiftung ist entsprechend der Satzung die „Förderung mittelloser und unterstützungswürdiger alter Menschen“ ebenso wie die allgemeine Förderung der Altenhilfe.
- 1.3.3 Zweck des Vereins Münchner für Münchner e. V. ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen aus dem Raum München und Umgebung, die unverschuldet in wirtschaftliche und/oder soziale Not geraten sind. Neben der unmittelbaren Unterstützung dieser hilfsbedürftigen Menschen kann der Verein auch Institutionen fördern, die sich um hilfsbedürftige Menschen kümmern.

Im Rahmen des Projekts muss keine zwingende Differenzierung nach dem Alter gem. der Stiftungszwecke der Projektbeteiligten erfolgen.

Insgesamt sind bei den Antragstellenden für Leistungen aus dem Wärmefonds mindestens 40 % über 55 Jahre alt. Das Projekt fokussiert aufgrund der Stiftungszwecke der Spender*innen (s. o.) die Unterstützung vorwiegend älterer Menschen. Dennoch können bei der Vergabe auch haushaltsangehörige Kinder anteilig berücksichtigt werden.

2. Rechtslage und Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur Annahme von Spenden

Gemäß § 22 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates sind Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigen, dem Stadtrat zur Annahme vorzulegen.

Im Rahmen der Handlungsempfehlungen sind insbesondere auch die geschäftlichen bzw. rechtlichen Beziehungen der spendenden Person zur Landeshauptstadt München zu prüfen. Nach Ansicht der Stadtkämmerei kann dabei aufgrund der Größe der Organisationsstruktur der Stadt in der Regel auf die tatsächlichen und rechtlichen Beziehungsverhältnisse zum jeweiligen Referat abgestellt werden.

Als geschäftliche Beziehungen des Sozialreferates im Sinne der Handlungsempfehlungen sind alle Rechtsverhältnisse anzusehen, die Dienststellen des Sozialreferates selbst unmittelbar eingehen oder auf deren Abschluss bzw. deren Ausgestaltung sie unmittelbaren Einfluss nehmen.

Eine aktuelle Debitoren- und Kreditorenabfrage bezüglich der Zuwendenden hat keine relevanten Ergebnisse erbracht. Nach Kenntnis des Sozialreferates sind insofern auch keine klassischen geschäftlichen Beziehungen zu erwarten. Da es sich

um gemeinnützige Organisationen handelt, ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gemeinsam oder gegenseitig entsprechende Projekte gefördert werden. Hier ist aber aktuell nichts bekannt.

Nach der Beurteilung des Sozialreferates bestehen keine Bedenken hinsichtlich der ausschließlich mäzenatischen Beweggründe der zuwendenden Institutionen, bei denen es sich allesamt um gemeinnützige Organisationen handelt, welche im Rahmen ihrer Zwecke handeln.

Die Abteilung Gesellschaftliches Engagement begrüßt diese Zuwendungen sehr, da sie als Vertrauensbeweis in die Seriosität der Landeshauptstadt München als Treuhänderin zu werten sind und das Sozialreferat seinen Auftrag noch nachhaltiger erfüllen kann.

3. Begründung der Dringlichkeit

Die Einzelheiten bezüglich der Spenden wurden erst Ende Juni bekannt. Um einen mit den Trägern einheitlichen und zeitnahen Projektbeginn zu gewährleisten, kann die nächste Sitzung des Sozialausschusses im Juli nicht abgewartet werden.

4. Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Stadtkämmerei und die Antikorruptionsstelle haben von der dringlichen Anordnung Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.

II. Behandlungsvorschlag

Der Annahme des auf die Landeshauptstadt München entfallenden Anteils an den zugewendeten Gutscheinen der Clarissa und Michael Käfer-Stiftung im Wert von 129.000 Euro, der Josef und Luise Kraft-Stiftung im Wert von 101.000 Euro und des Vereins Münchner für Münchner e. V. im Wert von 70.000 Euro sowie der Verwendung durch Ausgabe im Rahmen des Projekts Wärmefonds wird zugestimmt.

III. Anordnung

nach Behandlungsvorschlag.

Diese Dringliche Anordnung wird im Sozialausschuss bekannt gegeben.

Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München

Die Referentin

Dieter Reiter

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Städtin